Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion TF vom 6. Februar 2023, Nr. 6-4984/23-KT zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming

Sachverhalt:

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 17.10.2022 Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming wird wie folgt geändert: In § 2 (1) wird Satz 2 geändert und ergänzt: Als Wohnung gilt die Wohnung der Schülerin oder des Schülers, bei mehreren Wohnungen grundsätzlich die Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes. Neben der Wohnung gemäß § 20 Bundesmeldegesetz gilt in den Fällen, in denen Schüler und Schülerinnen im echten Wechselmodell leben, auch die Wohnung des Elternteils, die nicht gleichzeitig Hauptwohnung der Schülerin oder des Schülers ist, als Wohnung im Sinne dieser Satzung, sofern sich diese im Landkreis Teltow-Fläming befindet. §12 (5) wird ergänzt: Für Schülerinnen und Schüler, die im echten Wechselmodell leben, besteht kein Beförderungsanspruch. Es wird höchstens das Beförderungsentgelt der Flächenzone Landkreis des VBB bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.

Frage:

1. Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand zum Beschluss?
2. Wo und wieviel Anträge wurden zur Erstattung bis heute gestellt?

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Beigeordnete, Herr Ferdinand die Anfrage wie folgt:

zu 1)

Da die Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung zum Schuljahresbeginn am 1. August 2023 erfolgen wird, soll die Änderungssatzung am 11. Mai 2023 vom Bildungsausschuss empfohlen und am 26. Juni 2023 vom Kreistag beschlossen werden.

Damit besteht die Möglichkeit, etwaige Änderungen zur Reduzierung der Mindestentfernungen zeitgleich umzusetzen.

zu 2)

Aus der Gemeinde Am Mellensee wurde ein Antrag gestellt.

Bei zahlreichen, aber ungezählten, telefonischen Beratungen von potentiell anspruchsberechtigten Elternteilen wurde darauf hingewiesen, die Anträge sechs Wochen vor Schuljahresbeginn zu stellen, um eine rechtzeitige Bearbeitung gewährleisten zu können.

Wehlan